

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Absatz 6 Waffengesetz

Ich **beantrage** die Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung die unten genannte(n) Schusswaffe(n) mit einem, dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden, Blockiersystem sichern zu lassen.

1) Angaben zu meiner Person:

Name, Vorname(n)	ggf. Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit(en)	Anschrift des Hauptwohnsitzes
E-Mail (freiwillig)	Telefon/Mobil (freiwillig)

2) Mein Antrag bezieht sich auf folgende(n) Schusswaffe(n):

Nummer der Waffenbesitzkarte	Laufende Nummer(n) der darin eingetragenen Schusswaffe(n)

3) Grund meines Antrags:

<input type="checkbox"/> Für die Waffe(n) existiert kein zugelassenes Blockiersystem.
<input type="checkbox"/> Für die Waffe(n) ist derzeit kein entsprechendes Blockiersystem verfügbar. Den entsprechenden Nachweis füge ich diesem Antrag bei.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller*in
------------	-------------------------------

Rechtliche Grundlagen:

❖ § 20 Absatz 3 Waffengesetz

Erlaubnispflichtige Schusswaffen, für die der Erwerber / die Erwerberin infolge eines Erbfallles kein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff. geltend machen kann, sind durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern.

❖ § 20 Absatz 6 Waffengesetz

Die Waffenbehörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung, alle Erbwaffen mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Blockiersystem zu sichern, zuzulassen, wenn oder so lange für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist.